



Landtag NRW
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15188 (Neudruck)
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13. Januar 2022

Ihr Geschäftszeichen: I.A.2/A01
Stichwort: A01 -Wohn- und Teilhabegesetz 13.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

auf Grund aktueller Ereignisse, hier Vorkommnisse in der diakonischen Einrichtung Wittekindshof, sieht sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zu einer Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) veranlasst.

Wir unterstützen das Ziel der Stärkung des Gewaltschutzes für behinderte Menschen. Um Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen, sind alle geeigneten Maßnahmen konsequent zu nutzen. Dazu gehören insbesondere Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Fokus bei der Änderung des WTG auf das SGB IX und nicht in gleichem Maße auf Pflegebedürftige nach SGB XI gerichtet wird. Nur eine Gesamtsicht wird eine tragfähige, zukunftsgerichtete und von den Bürgern akzeptierte und notwendige Änderung ermöglichen.

Mit der Einführung der Pflegeversicherung 1994/95 wurde eine verdeckte Public-Privat-Partnership (PPP), auch öffentlich private Partnerschaft genannt, zur Entlastung der Kommunen mit Hilfe der Pflegeversicherten auf Kosten der Arbeitnehmer und Pflegekräfte eingeführt. Offen kommuniziert wird allenfalls „Private Equity“ = Beteiligungskapital in Heime zu investieren. Mit dem Gesetz wurden Private Betreiber anerkannt und zugelassen.

Vergessen scheint, dass zum Ausgleich in § 85 Absatz 3 Satz 2, letzter Halbsatz SGB XI die notwendige Mitwirkung der demokratisch gewählten Bewohnervertreter bei der Entgeltfindung eingeführt wurde. Ob die notwendige Unterschrift des Gremiums die rechtstaatliche Voraussetzung erfüllt, wird bisher nicht geprüft.

Im WTG NRW findet sich bis heute, wie auch in den anderen Ländern, zwar ein Hinweis der Mitwirkung bei Heimentgelten, doch kein Verweis auf die nachvollziehbare Mitwirkung nach dem SGB XI.

Die notwendige demokratische Mitwirkung ist zu erhalten und zu verbessern.

Seite – 2-

Aktiv altern in NRW und überall

1. **Wahlaufrufe und Wahlen zu den Beiräten durch die Einrichtung sind zu veröffentlichen.** Nur so kann der Öffnungsklausel für die Angehörigen, Betreuer und Seniorenvertretungen die notwendige Aufmerksamkeit gegeben und die gesellschaftliche Akzeptanz gestärkt werden. Eine Information an die WTG-Behörde und deren Kontrollpflicht bleibt bestehen. Ergänzung § 16 Abs.1 WTG DVO
2. **Wahlen von Vertrauensleuten** können zur Erhaltung der Legitimation nur eine befristete Notmaßnahme sein. § 21 WTG DVO
3. **Ombudsleute** können als Verbindungsglied zur WTG-Behörde und den Beiräten in den Einrichtungen bei entsprechendem Vertrauen dienen. Die Bestellung durch die zuständige Behörde, ist von der notwendigen **Wahl durch die Bewohnerbeiräte** zu trennen. Die Wahl kann durch die Vertretung nach § 8 Absatz 3 Ziffer 5 APG NRW erfolgen.
4. Die Mitbestimmung nach § 11 ist auszuweiten auf die Kostensätze § 85 SGB XI.
5. Die Mitwirkung nach § 8 APG ist deklaratorisch ins WTG ist aufzunehmen.

WTG-Behörde als Ordnungsbehörde

- In der heutigen Ausformung zeigen die WTG-Berichte, dass Beratungen der Träger einen großen Raum einnehmen. Aus Sicht der Bewohner und Angehörigen, wird der Anschein erweckt, dass den Beschwerden oft nicht nachgegangen wird. Die Arbeit der Behörde sollte sich stärker auf die Kontrollfunktion konzentrieren. Beratungen sollten verstärkt für Beiräte und Pflegebetroffene, nicht aber für Anbieter durchgeführt werden.
- Qualitäts- und Managementberatung muss externen, professionellen Beratern überlassen bleiben und von der Aufsichtsbehörde im Bedarfsfall verpflichtend angeordnet werden. Um zur schnellen Beseitigung von Mängeln anzureizen, sind Fristen und gestufte Sanktionen anzudrohen und durchzusetzen. Der Wegfall der Beratungsgebühren ist durch erhöhte Kontrollgebühren auszugleichen.

6. **Die Bewohnerbeiräte sind bei Prüfungen und Beratungen zu beteiligen.**
7. **Bewohnerbeiräte sind mindestens einmal jährlich zu informieren.**
8. **Vertreter für die Kommunale Konferenz Alter & Pflege sind zu wählen.**
9. Anlassbezogene Prüfungen dominieren. Bürgern, der interessierten Öffentlichkeit, sind, wie bei den Regelprüfungen, die Information zu gewähren und im Internet der Behörde und der Einrichtung zu veröffentlichen.

Gremien der Kreise und kreisfreien Städte

Zur politischen Verantwortung gehört es, dass die Gremien die WTG-Berichte nicht nur zur Kenntnis auch in Ihre Verantwortung nehmen. Es muss Transparenz sichergestellt werden:

10. Die Stellungnahmen der verantwortlichen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte an die übergeordnete Aufsichtsbehörde sind notwendig einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Siegfried Raebiger